

# RS Vwgh 2005/9/20 2004/05/0231

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.09.2005

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

BauO Wr §133;

BauO Wr §69 Abs1;

BauO Wr §69 Abs8;

BauRallg;

## Rechtssatz

Ein Abweichen der tatsächlich errichteten Gebäudehöhe ist grundsätzlich einer Ausnahmebewilligung nach § 69 Abs. 1 BauO für Wien - in Betracht kommt in dieser Schutzone der Tatbestand der lit. n - zugänglich, wenn die im Abs. 2 dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen vorliegen. Dies bedarf aber der Befassung des Bezirksausschusses (§ 133 BauO für Wien) vor Erteilung der Baubewilligung (§ 69 Abs. 8 BauO für Wien); nur eine Aufhebung des angefochtenen erstinstanzlichen Bescheides gemäß § 66 Abs. 4 AVG ebnet den Weg für die somit gebotene Vorgangsweise.

## Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004050231.X04

## Im RIS seit

18.10.2005

## Zuletzt aktualisiert am

02.09.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)